



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8931-024219

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Weiterbildungsprämie für Auszubildende gefordert. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass derzeit nur Umschülerinnen und Umschüler nach § 81 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eine Weiterbildungsprämie erhielten. Auszubildende dagegen, die eine Maßnahme der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung absolvierten und eine Abschlussprüfung durch die Industrie- und Handelskammer ablegten, erhielten keine vergleichbare Leistung. Hierdurch würden sie gegenüber Umschülerinnen und Umschülern benachteiligt. Die unterschiedliche Behandlung lediglich vom Maßnahmeträger abhängig zu machen, sei nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Erwerb eines Berufsabschlusses in unterschiedlichen Phasen einer Erwerbsbiografie möglich ist, beispielsweise in Form einer beruflichen Erstausbildung junger Menschen im Übergang von der Schule ins



Berufsleben oder als Ergebnis einer Umschulung im fortgeschrittenen Erwerbsleben. Um den Bedarfen in diesen Lebenssituationen möglichst gut gerecht zu werden, greifen unterschiedliche Fördersysteme für verschiedene Wege zum Berufsabschluss. Diese berücksichtigen wichtige Faktoren wie vorhandene oder fehlende Berufserfahrung, Arbeitslosigkeit oder einen festgestellten Rehabilitationsbedarf und spiegeln so die besonderen Bedürfnisse ihrer jeweiligen Zielgruppe wieder.

Im System der Ausbildungsförderung können Auszubildende in betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungen beispielsweise zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden und bei Bedarf aufstockend dazu auch Bürgergeld durch das zuständige Jobcenter erhalten. Hohe Freibeträge für Auszubildende im Bürgergeld verstärken den Anreiz einer Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Schülerinnen und Schüler in schulischer beruflicher Ausbildung können bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Eine Mobilitätsprämie erleichtert es jungen Menschen, für eine Ausbildung auch den Umzug in eine andere Region auf sich zu nehmen. Neben finanziellen Hilfen werden Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende zudem bei der Suche, der Aufnahme sowie dem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung, z. B. durch ein Berufsorientierungspraktikum oder das Instrument der Assistierten Ausbildung gefördert. Die Ausführungen zeigen nach Ansicht des Ausschusses, dass die jungen Erwachsenen im System der Ausbildungsförderung bedarfsgerecht gefördert werden. Außerdem ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zu berücksichtigen, dass arbeitslose Umschüler in einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme im Gegensatz zu Auszubildenden in der Regel kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben, sondern Bürgergeld oder Arbeitslosengeld bei Weiterbildung erhalten. Zudem stellt die Teilnahme an einer Weiterbildung für viele Leistungsberechtigte, insbesondere für lernentwöhnte Geringqualifizierte, eine hohe Hürde dar. Das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämien sollen Leistungsberechtigte ermutigen, einen Berufsabschluss nachzuholen, ihre Motivation und ihr Durchhaltevermögen während der beruflichen Weiterbildung steigern und helfen, mögliche zusätzliche Aufwendungen



während der Teilnahme an der Umschulung abzufedern. Die Förderleistungen schaffen gerade für Geringqualifizierte auch einen Anreiz, sich statt für eine (weitere) Tätigkeit im Helferbereich doch für eine Umschulung und damit eine langfristig bessere berufliche Perspektive zu entscheiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Ausbildungsförderung nach Inhalt und Zielstellungen von der abschlussorientierten Weiterbildungsförderung unterscheidet, so dass eine Gleichbehandlung der Auszubildenden mit Umschülern – hier in Form der Erbringung mit Weiterbildungsgeld oder Weiterbildungsprämien – nicht geboten ist. Soweit mit der Petition die Ungleichbehandlung bei der Förderung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie durch die BA und die anderen Rehabilitationsträger kritisiert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass im Kern alle Reha-Träger bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die damit zusammenhängenden Kosten, wie z. B. Kurs- und Prüfungsgebühren, Lehrmittel, Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, Internatsunterbringung und auch Reisekosten übernehmen, so dass alle Rehabilitanden ihre berufliche Qualifizierung erfolgreich absolvieren können.

Trotz eines einheitlichen Rehabilitations- und Teilhaberechts im Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestehen im historisch gewachsen gegliederten System der Rehabilitation und Teilhabe in Teilen Unterschiede und Besonderheiten im Leistungsspektrum der verschiedenen Rechtskreise. Diese sind u. a. durch die Unterschiedlichkeit von Gesetzeszwecken, sozialpolitischen Zielen sowie gesetzlichen Aufgaben begründet.

Aktuell wird von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geprüft, ob eine Ausweitung von Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie auf andere Rehabilitationsträger sinnvoll und mit den gesetzlich normierten Zielen, Aufgaben und den vorhandenen Leistungskatalogen vereinbar ist. So ist u. a. auch eine Überkompensierung zu Lasten der übrigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Situation von Umschülerinnen und Umschülern auf der einen und Auszubildenden auf der anderen Seite sowie der



divergierenden Zielrichtungen der Förderungen, hält der Ausschuss eine Weiterbildungsprämie für Auszubildenden nicht für angezeigt.

Der Petitionsausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.